

ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE I

zur
ersten Änderung des

Bebauungsplans Nr. 130
‘Münsterstraße Ost’

in Ibbenbüren

Münster, 28. Februar 2021



GLIEDERUNG

1.0	Vorbemerkungen	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
2.0	Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums	3
2.1	Datengewinnung	3
2.1.1	Durchführung einer Abfrage	3
2.1.2	Auswertung des Biotop- und Fundortkatasters	3
2.1.3	Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen	4
2.1.4	Auswertung des FIS	4
2.1.5	Ortsbegehung	5
2.2	Beschreibung des Plangebietes	6
2.2.1	Nutzungen und Lebensraumtypen	6
2.2.2	Habitatstrukturen und -qualitäten	9
2.3	Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten	10
2.4	Ausschluss nicht zu betrachtender Arten	11
2.4.1	Fledermäuse	11
2.4.2	Vögel	12
2.4.3	Amphibien	14
3.0	Stufe IB: Vorprüfung der Wirkfaktoren	15
3.1	Beschreibung des Vorhabens	15
3.1.1	Vorhabenbeschreibung und geplante Festsetzungen	15
3.1.2	Ermittlung der Wirkfaktoren	16
3.2	Darlegung möglicher Auswirkungen	17
4.0	Stufe IC: Prognose der Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG	18
4.1	Überschlägige Betroffenheitsanalyse	18
5.0	Resümee	21
6.0	Literatur	22

Anhänge und Anlagen

- Anhang 1: Im Hinblick auf Nester und Höhlungen begutachtete Bäume, Nordteil
 Anhang 2: Im Hinblick auf Nester und Höhlungen begutachtete Bäume, Südteil
 Anlage 1a: Lebensraumtypen u. Habitatstrukturen im Untersuchungsbereich Nord,
 Maßstab 1 : 1.000
 Anlage 1b: Lebensraumtypen u. Habitatstrukturen im Untersuchungsbereich Süd,
 Maßstab 1 : 1.000

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1:	Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs	1
Tab. 1:	Planungsrelevante Arten im Blatt 3712-1 Ibbenbüren	4
Abb. 2:	Änderungsbereich Nord	6
Abb. 3:	Flurstück 350 - Blick nach Nordosten	6
Abb. 4:	Änderungsbereich Süd	7
Abb. 5:	Angrenzender Freiraum mit RRB	7
Abb. 6:	Flurstücke 845 und 803	8
Abb. 7:	Garten mit Obstgehölzen (Flurstück 802)	8
Abb. 8:	Höhlung und Nisthilfe	9
Abb. 9:	Nisthilfen und Nest	10
Abb. 10:	Änderungsbereich Nord des Bebauungsplans Nr.130 (STADT IBBENBÜREN 2020)	15
Abb. 11:	Änderungsbereich Süd des Bebauungsplans Nr. 130 (STADT IBBENBÜREN 2020)	16

Aufgestellt:

Münster-Wolbeck, 28. Februar 2021



arbeitsgruppe raum & umwelt

Projektleitung:

Ernst-Friedrich Schröder

1.0 Vorbemerkungen

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ibbenbüren beabsichtigt die erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 130 'Münsterstraße-Ost' im Innenstadtbereich von Ibbenbüren vorzunehmen, um dort das im Bereich von innerörtlichen Freiflächen bestehende Wohnbauflächenpotenzial auszuschöpfen. Hierbei handelt es sich um zwei nicht mehr genutzte Spiel- bzw. Bolzplätze sowie bisher unbebaute Grundstücke. So sollen diese Flächen zukünftig als Allgemeines Wohngebiet (WA-Gebiet) planungsrechtlich festgesetzt werden. Außerdem sollen in dem südlich gelegenen Änderungsbereich die Baugrenzen zugunsten einer stärkeren Bebaubarkeit verändert werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 130 mit einer Gesamtgröße von ca. 24,12 ha befindet sich im südlichen Teil der Innenstadt Ibbenbürens. Seine Grenzen bestehen im Westen durch die Münsterstraße und im Osten durch den Tecklenburger Damm, die in ihrem gemeinsamen Kreuzungsbereich die nördliche Spitze des Geltungsbereichs bilden. Die südliche Plangebietsgrenze wird durch den Übergangsbereich zwischen der Wohnbebauung am Südring und den dort südlich angrenzenden, zum Gewerbegebiet an der Gutenbergstraße überleitenden Freiflächen markiert. Den

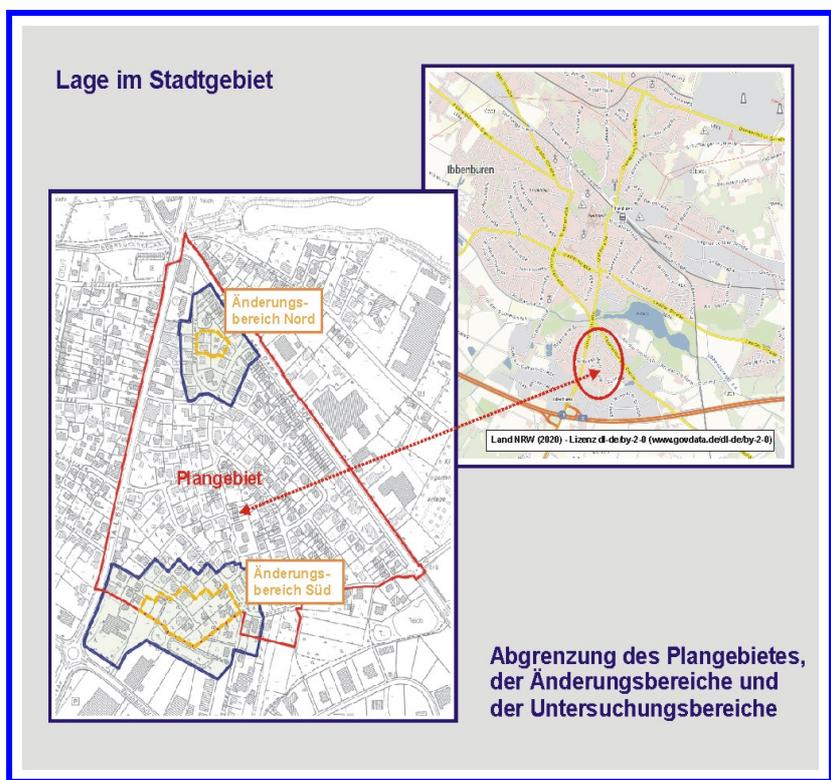


Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs

genauen Grenzverlauf und die Lage der Änderungsbereiche zeigt die Abbildung 1.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG, die unmittelbar gelten, zu berücksichtigen. Nach diesen Bestimmungen ist eine Artenschutzprüfung als eigenständiges Verfahren mit einem i.d.R. ein- bis zweistufigen Prüfprozess durchzuführen.

zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 130 'Münsterstraße-Ost' in Ibbenbüren

- Vorbemerkungen •
-

Das im Rahmen dieser Prüfung festzulegende Untersuchungsgebiet beschränkt sich dabei auf die Änderungsbereiche, bezieht dabei gem. Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung (*MKULNV 2017*) jedoch auch die benachbarten Flächen mit ein (zur Abgrenzung s. Abb. 1).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden u.a. durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG vom 01.03.2010 in nationales Recht umgesetzt. Demnach ist im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben, d.h. sämtlicher Planungs- und Zulassungsverfahren, zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden. Die dabei relevanten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind:

- ▶ Tötung oder Beschädigung von Individuen und ihrer Entwicklungsformen (Nr. 1),
- ▶ Erhebliche Störung der lokalen Population (Nr. 2),
- ▶ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) sowie
- ▶ Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (Nr. 4).

Auch im Rahmen von Bebauungsplanverfahren sind somit die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein abgestuftes Prüfverfahren für ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum auf Basis der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (*MWEBWV / MKULNV 2010*) angewandt wird. Bei diesem Artenspektrum handelt es sich in Nordrhein-Westfalen um die sog. planungsrelevanten Arten. Diese setzen sich gemäß *KIEL (2007)* zusammen aus

- ▶ den europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten,
- ▶ den Vogelarten gemäß Anhang I und Artikel 4 (2) der VSchRL,
- ▶ den Vogelarten des Anhangs A der EU-ArtSchV,
- ▶ den Vogelarten, die landesweit als gefährdet eingestuft werden und
- ▶ den hier vorkommenden Koloniebrütern.

Vor diesem Hintergrund ist eine vom LANUV erstellte Liste der planungsrelevanten Arten in NRW vom 30.04.2020 (*KAISER 2020*) für eine Artenschutzprüfung maßgeblich. Für diese Arten gelten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Zugriffsverbote infolge von Eingriffen u.a. durch solche Vorhaben, deren Zulässigkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches beurteilt wird.

Weitere in NRW vorkommende, nicht als planungsrelevant eingestufte Vogelarten unterliegen zwar ebenfalls dem Schutzregime des § 44 BNatSchG, werden aber artenschutzrechtlich nicht einzeln geprüft. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustands bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (s. *KIEL 2007*).

2.0 Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums

2.1 Datengewinnung

Zur Aufbereitung des vorhandenen und zu berücksichtigenden Artenspektrums werden im Rahmen des vorliegenden Kapitels alle vorhandenen Informationen zu den näher zu betrachtenden Arten, auch im Hinblick auf die Art und den Zeitpunkt der Datengewinnung, zusammengestellt. Die Datengewinnung berücksichtigt in diesem Zusammenhang folgende Quellen:

- ▶ die Durchführung einer Abfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde,
- ▶ die Auswertung des Biotopkatasters des LANUV,
- ▶ die Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen,
- ▶ die Auswertung des FIS (Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen') des LANUV sowie
- ▶ eine Ortsbegehung mit Kartierung der Lebensraumtypen und -strukturen.

2.1.1 Durchführung einer Abfrage

Als Ergebnis der Behördenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Steinfurt ist festzuhalten, dass dort für das Plangebiet und dessen Umfeld keine entsprechenden Daten vorliegen. Die UNB weist in ihrer Antwort vom 31.01.2020 jedoch darauf hin, dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit Gehölzfällungen sowie Gebäudeabbrissen möglich sind und dass das im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes liegende Gewässer hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit von Amphibien zu berücksichtigen sei (*KREIS STEINFURT 2020*).

2.1.2 Auswertung des Biotop- und Fundortkatasters

Eine zweite Datenquelle besteht durch das beim LANUV geführte Biotopkataster. Eine entsprechende Datenrecherche erbrachte allerdings keine weiterführenden Hinweise, da weder im noch im direkten Umfeld des Plangebietes Biotopkatasterflächen ausgewiesen sind.

Auch die Auswertung des Fundortkatasters des LANUV ergab weder für die beiden Untersuchungsbereiche noch das Plangebiet und dessen Umfeld entsprechende Informationen zu planungsrelevanten Arten. So befinden sich die nächsten Vorkommen – es handelt sich dabei um Steinkauzvorkommen, die dort 2005 und 2009 nachgewiesen wurden – ca. 500 m östlich vom Plangebiet außerhalb des städtisches Siedlungsgebietes.

zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 130 'Münsterstraße-Ost' in Ibbenbüren

- Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums •

2.1.3 Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen

Aktuelle Untersuchungen mit entsprechendem Ortsbezug zum Planungsgebiet existieren nicht bzw. sind bei der Stadt Ibbenbüren nicht bekannt und damit auch keine weiteren Daten zu möglichen planungsrelevanten Arten in den beiden Untersuchungsbereichen.

2.1.4 Auswertung des FIS

Ein weiterer Arbeitsschritt zur Bestimmung der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet besteht mit der Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des LANUV, wobei im vorliegenden Fall der erste Quadrant im Messtischblatt (MTB) 3712 Ibbenbüren zu betrachten ist. Mit Hilfe dieser Abfrage werden die im umgebenden Landschafts- bzw. Siedlungsraum bekannten und damit auch in den beiden Untersuchungsbereichen potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten ermittelt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Blatt 3712-1 Ibbenbüren

Art		Status	EHZ
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Säugetiere			
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	V	U!
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	V	G
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	V	G
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	V	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	V	G
Vögel			
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BV	unbek.
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	BV	G
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV	U
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BV	unbek.
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	BV	G
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	BV	S
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BV	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	BV	U
Rauchschalbe	<i>Hirundo rustica</i>	BV	U!

zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 130 'Münsterstraße-Ost' in Ibbenbüren

- Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums •

2.2 Beschreibung des Plangebietes

2.2.1 Nutzungen und Lebensraumtypen

Untersuchungsbereich Nord

Der Untersuchungsbereich Nord umfasst den eigentlichen Änderungsbereich – eine ehemals als Kinderspielplatz genutzte Freifläche – und die direkt benachbarten Grundstückspartellen mit Wohnhausbebauung und Gärten (s. dazu Abb. 2) sowie die dort benachbarten Flächen. Er wird durch eine Reihe unterschiedlicher, für derartige Siedlungslagen jedoch typischer Nutzungsstrukturen geprägt (s. dazu auch Anlage 1), die im Grundsatz folgenden Typen zuzuordnen sind:



Abb. 2: Änderungsbereich Nord

- ▶ Wohnbebauung mit einzeln stehenden Wohnhäusern und kleinen bis mittelgroßen Gärten,
- ▶ geschlossene Zeilenbebauung mit hohem Verdichtungsgrad und kleinen Gärten sowie
- ▶ Straßen, Bürgersteige, Parkplatzflächen und weitere versiegelte und strukturlose Flächen.

Der Planänderungsbereich im nördlichen Teil des Plangebietes umfasst den ehemaligen Kinderspielplatz und die dort angrenzenden Gartenbereiche. Die Spielgeräte sind zwischenzeitlich abgebaut worden und so besteht die ehemalige Spielplatzfläche heute nur noch aus regelmäßig gemähtem Trittrasen und randlich gelegenen Hecken- bzw. Gebüschstrukturen, die stark zurückgeschnitten worden sind (s. Abb. 3).



Abb. 3: Flurstück 350 - Blick nach Nordosten

Dort wachsen im Randbereich neun mittelalte Bäume, davon ein Nadelbaum (Kiefer) und ein junger Baum (Eberesche). Sie weisen zumeist Brusthöhendurchmesser (BHD) von ca. 30 - 50 cm auf (vgl. Anhang 1). Westlich und südlich davon befinden sich Wohnhäuser mit kleinen Ziergärten ohne nennenswerten älteren Baumbestand.

zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 130 'Münsterstraße-Ost' in Ibbenbüren

- Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums •

Auch die Wohnbebauung beidseitig der Osningstraße weist vergleichbare Strukturen, teils aber mit größeren Gärten auf, die – soweit überhaupt – oftmals mit jüngeren Nadelgehölzen bewachsen sind. Demgegenüber ist das im nordwestlichen Randbereich liegende Gartengrundstück zu nennen, dessen mittelalter Baumbestand eine Fortsetzung nach Norden in Form einer dominierenden Baumhecke besitzt; sie bildet im nördlichen Teil des Untersuchungsbereiches die einzige naturnähere Struktur.

Ansonsten ist der Untersuchungsbereich durch Fußwegeverbindungen, Stellplätze und Garageneinfahrten sowie Anliegerstraßen und Bürgersteige, d.h. vollständig versiegelte Flächen gekennzeichnet (s. dazu auch Anlage 1a).

Untersuchungsbereich Süd

Im Untersuchungsbereich Süd sollen mit der ersten Änderung des Bebauungsplans zum einen eine Freifläche in Wohnbaufläche umgewidmet und zum anderen die Baugrenzen im Bereich mehrerer privater Flächen verschoben werden, um hier einer möglichen Nachverdichtung entsprechenden Raum zu gewähren.

Bei der Freifläche handelt es sich ebenfalls um einen nicht mehr genutzten Spielplatz (Flurstück 670), auf dem die Fundamente der Spielgeräte im Januar 2020 entfernt worden sind. Sie besteht aus einer großen Rasenfläche, die auf allen Seiten von Baumreihen mit strauchartigem Unterwuchs – hierbei handelt es sich um insgesamt 16 Laubbäume mit BHD zwischen ca. 20 - 60 cm (s. Anhang 2) – begrenzt wird (s. dazu Abb. 4).



Abb. 4: Änderungsbereich Süd

Während auf der Nordseite eine Straße (Nienkamp) angrenzt, bildet der auf der Südseite bestehende Gehölzbestand einen Übergang zu dem dort benachbarten Freiraum; dieser wird durch ein Stillgewässer mit angegliedertem Regenrückhaltebecken, Gehölzbeständen mit vorgelagerten Säumen und einem unbefestigten Weg geprägt (s. dazu nebenstehende Abb. 5). Westlich davon schließen sich Grünland und weitere, teils ältere Gehölze an, die eine Verbindung



Abb. 5: Angrenzender Freiraum mit RRB

zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 130 'Münsterstraße-Ost' in Ibbenbüren

- Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums •

zu dem umfangreichen Baumbestand auf dem Gelände des Hotels an der Münsterstraße aufweisen (s. vgl. dazu auch Anlage 1b).

Auf der West- und Ostseite der o.g. Freifläche befinden sich Parzellen mit Wohnhausbebauung und Gärten, so wie sie auch im gesamten Umfeld des Geltungsbereiches auftreten. Dabei handelt es sich zum einen um die Parzellen, für die eine Änderung der Baugrenzen aufgrund einer nicht mehr benötigten Versorgungsstrasse vorgesehen ist sowie zum anderen um die Parzellen, die jüngst in den Änderungsbereich des Bebauungsplans (südöstlicher Teil) einbezogen worden sind (vgl. dazu auch Abb. 11 auf Seite 16).

Bei den Flurstücken des erstgenannten Bereiches (Flurstücke 914, 905, 557, 660, 662 und 845, Flur 118, Gemarkung Ibbenbüren) handelt es sich um ausschließlich mit Wohngebäuden bebaute Grundstücke mit i.d.R. Ziergärten, in denen meist Nadelgehölze und wenige größere Laubbäume, u.a. eine Birke auf dem Flurstück 845 (s. dazu auch Abb. 6), wachsen.



Abb. 6: Flurstücke 845 und 803

Der zweitgenannte Bereich – hier sind die Flurstücke 672, 802, 803 und 919, Flur 118, Gemarkung Ibbenbüren zu nennen – weist dagegen unterschiedliche Nutzungsstrukturen auf. Hier sind zunächst die beiden Parzellen 919 und 803 aufzuführen, bei denen es sich einerseits um eine Straßenfläche mit Wendehammer (Nienkamp) und zum anderen um eine große Rasenfläche, d.h. eine freies Grundstück ohne jegliche Strukturen, handelt (s. ebenfalls Abb. 6).

Demgegenüber wird die Parzelle Nr. 672 als gepflegter Ziergarten mit zum Teil altem Baumbestand und die Parzelle 802 ebenfalls als Garten, jedoch dort z.T. mit Lagerflächen u.a. für Brennholz genutzt. Hier wachsen auch mehrere, teils ältere Obstgehölze (u.a. Kirschen, Pflaume, s. dazu Abb. 7) neben weiteren Nadel- und Ziergehölzen.



Abb. 7: Garten mit Obstgehölzen (Flst. 802)

zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 130 'Münsterstraße-Ost' in Ibbenbüren

- Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums •

In der Gesamtschau lassen sich somit folgende Lebensraumtypen gemäß LANUV voneinander unterscheiden (s. Anlagen 1a und 1b):

- ▶ Gehölzfläche, Baumreihe, Ufergehölz
- ▶ Grünland, Wiese
- ▶ Böschungssaum, Saum
- ▶ Stillgewässer, RRB
- ▶ Garten, Grünanlage
- ▶ Rasenfläche (u.a. ehem. Spielplatz)
- ▶ Weg
- ▶ Platz, Vorplatz, versiegelte Fläche
- ▶ Straße
- ▶ Wohngebäude, Nebengebäude

2.2.2 Habitatstrukturen und -qualitäten

Aufgrund der oben beschriebenen Nutzungssituation lassen sich für das Plangebiet und dessen Umfeld verschiedene Strukturen mit unterschiedlichen Habitatqualitäten aufzeigen. So sind in diesem Zusammenhang zunächst die Wohngebäude der umliegenden Siedlungsteile zu nennen, die insbesondere im Dachbereich – je nach Aufbau – ggf. entsprechende Hohlräume, Fugen und Spalten aufweisen, die von den gebäudebewohnenden Fledermäusen genutzt werden könnten. Hier sind in erster Linie ältere Gebäude z.B. entlang des Tecklenburger Damms hervorzuheben, die – soweit dort keine oder wenige Maßnahmen zur energetischen Sanierung durchgeführt wurden – am ehesten ein Quartierpotenzial erwarten lassen, während dies im Bereich der vereinzelt, z.B. im Untersuchungsbereich Süd bestehenden neueren Wohngebäude am Nienkamp in aller Regel nicht der Fall ist.

Neben möglichen Quartieren im Bereich von Gebäuden besteht u.a. auch an einigen Gehölzen ein anfängliches Potenzial für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten. So konnte u.a. an einem mittelalten Ahorn im Untersuchungsbereich Nord eine kleine Höhlung aufgenommen werden, die allerdings nicht tief genug in das Stammholz hineinragt, um von Fledermäusen genutzt werden zu können (s. Abb. 8). Dies gilt u.U. nicht für alle weiteren aufgenommenen Hohlstellen an Bäumen, so wie beispielsweise an den Kirschbäumen auf der Parzelle 802, die sich allerdings außerhalb der Baugrenzen (vgl. dazu Abb. 11) befinden. Hier könnte ein entsprechendes Quartierpotenzial bestehen.

Während auf den überplanten Freiflächen und in den Gärten ein zumeist nur eingeschränktes Nahrungsspektrum zu erwarten ist, bestehen mit dem RRB und seinem benachbarten Grünzug im Untersuchungsbereich Süd durch die hier auch

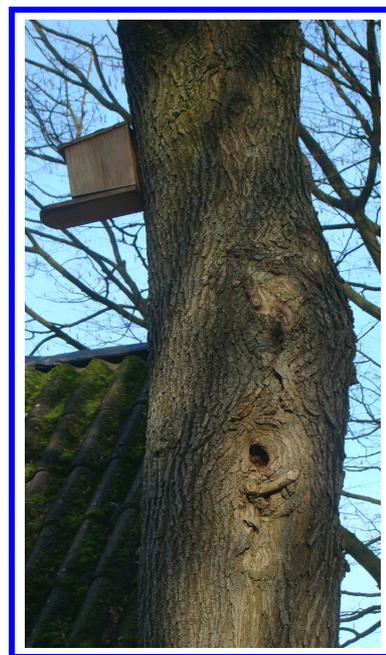


Abb. 8: Höhlung und Nisthilfe

zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 130 'Münsterstraße-Ost' in Ibbenbüren

- Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums •

vorhandenen Grünland- und Brachflächen vielfältige Nahrungsgebiete insbesondere für die siedlungsbewohnenden Fledermausarten, die dort günstige und in direkter Nachbarschaft zu ihren Quartieren befindliche Jagdflächen vorfinden.

Auch für Vögel bestehen geeignete Quartierstrukturen. So konnten – mit Ausnahme der beiden alten o.g. Kirschbäume – zwar keine weiteren von ihnen nutzbare Baumhöhlen, jedoch eine Reihe unterschiedlicher Nisthilfen und Nester (vermutlich von Tauben und Elstern) in den Gärten sowohl im Untersuchungsbereich Nord als auch Süd kartiert werden (s. dazu u.a. auch Abb. 8 und 9, Anhänge 1 und 2 und die Anlagen 1a / 1b).



Abb. 9: Nisthilfen und Nest

Ferner weisen die Gärten und insbesondere die Grünland- und Ruderalflächen mit Hochstauden außerhalb des Änderungsbereiches Süd eine Funktion als Nahrungs- und Deckungsraum für Singvögel auf. Dort bestehen auch Kontaktflächen zwischen den Gehölzbeständen und dem Offenland (s. ebenfalls Abb. 5) und damit günstige Voraussetzungen als Ansitzwarte für Greifvögel und Eulen, die diese Bereiche ebenfalls spordisch als Nahrungsfläche nutzen könnten.

2.3 Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten

Als Ergebnis der Bestandsanalyse, d.h. nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Unterlagen, der Ortsbegehung sowie der Darstellung der relevanten Lebensraumtypen und Habitatstrukturen lässt sich das zu beurteilende Artenspektrum zusammenstellen. Dieses setzt sich primär aus den Arten zusammen, die für den ersten Quadranten im MTB 3712 Ibbenbüren gemäß FIS 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen' vom LANUV gemeldet sind. Über andere ausgewertete Quellen, wie z.B. das Biotop- und Fundortkataster des LANUV oder das Fundortkataster der UNB konnten – so wie oben beschrieben – keine weiteren planungsrelevanten Tierarten ermittelt werden.

Vor diesem Hintergrund sind insgesamt 5 Fledermausarten sowie 19 planungsrelevante Vogelarten im Rahmen des nachfolgenden Prüfungsprozesses zu berücksichtigen. Ein Vorkommen planungsrelevanter Amphibien ist nicht bekannt.

2.4 Ausschluss nicht zu betrachtender Arten

Die oben genannten insgesamt 24 potenziell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten müssen nicht zwangsläufig auch im Plangebiet bzw. den beiden Untersuchungsbereichen vorkommen, da dort nur ein kleiner Teil der im Messtischblatt auftretenden Lebensräume vorhanden ist (s. dazu Kap. 2.2.1).

Nachfolgend werden daher solche Arten ausgesondert und nicht weiter betrachtet, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vorkommen. Damit ist gemeint, dass dieses für die o.g. Arten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Funktion hat und auch nicht regelmäßig und obligatorisch zur Nahrungsaufnahme aufgesucht wird oder durchflogen bzw. durchwandert werden muss. Dies gilt gerade bei mobilen Artengruppen wie Vögeln und Fledermäusen auch dann, wenn sie im Gebiet nur sehr selten und höchstens kurzzeitig als Gäste (Nahrungsgast, Durchzügler) erwartet werden, was bei den dafür am ehesten in Frage kommenden Arten erwähnt wird.

Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens im Untersuchungsgebiet wird anhand der Lebensraumsprüche, Verbreitungsmuster und Verhaltensweisen, der regionalen Verbreitung sowie der Plangebietsausstattung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (Lärm, Licht, optische Störungen v.a. durch Menschen, Prädation und Störung v.a. durch Hunde und Katzen, Entsorgung von Gartenabfällen, Mahd etc.) abgeschätzt.

2.4.1 Fledermäuse

Im Plangebiet selbst fehlen aufgrund der Lage im Siedlungskörper mit überwiegender Wohnbebauung naturnahe Wälder oder größere strukturreiche Gehölze (s. dazu Kap. 2.2.1), natürliche Höhlen sowie größere Fließ- und Stillgewässer. Als Fledermäuse, die vor allem innerhalb von Laubwaldbeständen, die in strukturreichen Landschaften gelegen sind, ihren bevorzugten Lebensraum finden und dort zumeist Baumhöhlen beziehen, sind hier die Raufhautfledermaus und die Wasserfledermaus zu nennen. Die Wahrscheinlichkeit ihres Vorkommens wird aufgrund der vorhandenen Ausstattung an Landschaftselementen im Plangebiet bzw. in den beiden Untersuchungsbereichen daher als sehr gering eingeschätzt

Weiterhin sind die Gebäudebewohner zu nennen, die ebenfalls ihren Lebensraum vorwiegend in Landschaftskomplexen mit hohem Gewässeranteil und älteren Laubwäldern suchen. Diesbezüglich ist die Teichfledermaus zu nennen. Aufgrund von Ausstattung und Struktur der Untersuchungsbereiche ist diese Art allenfalls im Untersuchungsbereich Süd mit dem benachbarten kleinen Stillgewässer zu erwarten (vgl. dazu Kap. 2.2.1 und 2.2.2), da auch vereinzelte Vorkommen im Innenstadtbereich von Ibbenbüren bekannt sind.

zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 130 'Münsterstraße-Ost' in Ibbenbüren

- Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums •

Die Breitflügelfledermaus und die weit verbreitete Zwergfledermaus sind Siedlungsarten, die ihre Quartiere und Wochenstuben im Bereich von Gebäuden aufsuchen. Ein entsprechendes Potenzial besteht daher aufgrund der bestehenden Gebäudestruktur in beiden Untersuchungsbereichen, wobei dort insbesondere ältere Häuser mit einem den heutigen Standards nicht entsprechenden Wärmeschutz am ehesten dafür in Frage kommen (s. oben).

Neben dem hier aufgezeigten allgemeinen Quartierpotenzial besitzen die beiden Untersuchungsbereiche aufgrund ihrer Lage inmitten der Wohnbebauung und aufgrund ihrer strukturellen Ausstattung allerdings keine bzw. eine nur sehr untergeordnete Bedeutung als Jagdhabitat. Dabei ist eine sporadische Nutzung von Teilflächen als Nahrungsfläche z.B. für die Zwergfledermäuse und weitere Siedlungsarten nicht grundsätzlich auszuschließen; eine besondere Bedeutung als Jagdgebiet lässt sich allerdings allein schon aufgrund der geringen Größe der Untersuchungsbereiche nicht ableiten. Diesbezüglich schließen sich außerhalb an der Südseite des Plangebietes deutlich geeignetere Flächen an, da hier Kontaktbereiche zwischen Gehölzen und Offenland bestehen. Dort besitzen die Zwergfledermaus und weitere strukturgebunden jagende Arten die Möglichkeit, entlang dieser Gehölzränder zu patrouillieren und Insekten zu erbeuten.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass dieser südlich angrenzende Raum auch eine Bedeutung als Flugstraße aufweisen könnte, die innerhalb der beiden Untersuchungsbereiche jedenfalls nicht gegeben ist.

2.4.2 Vögel

Da im Plangebiet und dessen Umfeld keine großen Waldflächen existieren, wird das Vorkommen einer Reihe von Arten, die dort ihren Gesamtlebensraum haben oder innerhalb ihres großen Aktionsraums zumindest größere und teils auch ältere Gehölzflächen benötigen, nicht erwartet. Darunter fallen Schwarzspecht und Waldschnepfe.

Genauso können dort Bruten von Habicht und Mäusebussard ausgeschlossen werden, zumal auch keine Horste in entsprechenden Gehölzbeständen nachgewiesen werden konnten. Selbst als Nahrungsgäste sind die beiden Arten aufgrund der Ausstattung in den beiden Untersuchungsbereichen nicht zu erwarten, obwohl diese Greifvogelarten sehr große Aktionsräume besitzen und häufig auch weit entfernt von ihren Horsten jagen.

Sperber und Turmfalke kommen in strukturreichen Park- und Kulturlandschaften, oft aber auch innerhalb oder in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Hier werden vom Sperber u.a. mit Fichten bestandene Parkanlagen und Friedhöfe, teils auch das Stangenholz von Laubbäumen und vom Turmfalken Gebäude oder alte Nester von Rabenvögeln genutzt. Nahrungsmöglichkeiten liegen im Bereich von Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland und Brachen. Nach erfolgter Ortsbesichtigung kann bei beiden Arten ein Brutvorkommen im Plan-

zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 130 'Münsterstraße-Ost' in Ibbenbüren

- Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums •

gebiet mehr oder minder ausgeschlossen werden, da hier – mit einer Ausnahme (s. unten) – keine entsprechenden, von ihnen nutzbare Strukturen vorhanden sind. Auch als Nahrungsgäste sind beide Arten in den beiden Untersuchungsbereichen allenfalls selten zu erwarten. Dies gilt auch für den Wanderfalken.

Für die laut FIS-Abfrage im Landschaftsraum brütenden vier Eulenarten stellen sich die Bedingungen zum Teil unterschiedlich dar. Während weder Uhu, Schleiereule noch Steinkauz geeignete Lebensraumbedingungen vorfinden, könnte der Waldkauz zumindest als Nahrungsgast auftreten, da dieser auch an Siedlungsändern und in Parkanlagen vorkommt. Dort brütet er in Baumhöhlen oder nutzt verlassene Nester von Rabenvögeln. Während der Begehungen konnte jedoch lediglich ein größeres Nest in dem Gehölzbestand auf der Ostseite des Hotels an der Münsterstraße außerhalb des Plangebietes registriert werden, in dessen Nähe sich Elstern aufhielten. Ansonsten sind keine spezifischen Spuren des Waldkauzes (z.B. Kot, Federn, Gewölle, geschlagene Singvögel etc.) entdeckt worden. Auch sind in den untersuchten Gehölzen keine entsprechenden Baumhöhlen vorhanden, die aufgrund ihrer Größe von ihm ggf. nutzbar wären.

Eine Reihe von Vogelarten wie der Kiebitz besiedeln als Brutvögel ausschließlich großflächige, offene und gehölzarme Agrarlandschaften und halten dabei vor allem große Abstände zu Strukturen wie Gehölzen, Gebäuden und Straßen mit Begleitgrün ein. Sie sind daher aufgrund der Nutzung und Lage der beiden Untersuchungsbereiche innerhalb des hier dicht bebauten Siedlungskörpers auszuschließen.

Auch für den Feldsperling existieren keine entsprechenden Bedingungen im Bereich der Gehölzstrukturen, da diese weder ausreichend große Höhlungen noch Mulmstellen aufweisen. Auch sind die Nahrungsmöglichkeiten insbesondere im nördlichen Untersuchungsbereich unzureichend. Schließlich ist innerhalb von Siedlungen ein hoher Konkurrenzdruck durch Hausperlinge gegeben. Vor diesem Hintergrund wird auch der Feldsperling nicht erwartet.

Als weitere Art der bäuerlichen Kulturlandschaft kann die Rauchschnalbe ausgeschlossen werden, da im Untersuchungsgebiet keine entsprechenden Brutmöglichkeiten in offenen Ställen existieren; dies gilt dagegen nicht für die Mehlschnalbe, da diese im Plangebiet aufgrund der Lage am Siedlungsrand und damit auch zu ländlichen Strukturen auftreten könnte, so wie dies an anderer Stelle in Ibbenbüren schon der Fall war. Allerdings konnten während der Begehung keine entsprechenden Nester kartiert werden.

Bedingt durch die derzeitige bzw. aktuelle Rote Liste werden nun auch Bluthänfling, Girlitz und Star als gefährdete Arten geführt und besitzen daher den Status einer planungsrelevanten Art (vgl. dazu Kap. 1.2).

Ein Vorkommen des Girlitz könnte u.U. erwartet werden, da er – aus dem Mittelmeerraum stammend – als wärmeliebende Art ein mildes und trockenes Mikroklima bevorzugt und daher auch innerhalb städtischer Bereiche u.a. Park- und Kleingartenanlagen sowie Friedhöfe mit

zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 130 'Münsterstraße-Ost' in Ibbenbüren

- Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums •

jeweils abwechslungsreicher Ausstattung und lockerem Baumbestand aufsucht. Diesbezüglich ist jedoch für die beiden Planänderungsbereiche festzustellen, dass diese und auch die dort benachbarten Gärten aufgrund ihrer zumeist regelmäßigen Ausstattung mit Rasenflächen und Staudenbeeten keine geeigneten Habitatstrukturen aufweisen; lediglich der im südlichen Teil des Plangebietes angrenzende Freiraum bietet diesbezüglich eine höhere Eignung.

Der Bluthänfling als typische Vogelart der ländlichen Gebiete, der offene und sonnenexponierte Landschaftsräume wie durch Hecken, Sträucher oder junge Koniferen gegliederte Heide-, Ödland- und Ruderalflächen präferiert, tritt inzwischen auch in urbanen Lebensräumen auf. Dort sucht er Gärten, Baumschulen, Parkanlagen und Friedhöfe auf, wo er ein reichhaltigeres Nahrungsangebot in Form von Sämereien vorfindet. Für das Plangebiet wird er jedoch nicht erwartet, da hier keine bzw. sehr wenige offene Flächen mit teils kurzer, jedoch vor allem samenträger Krautschicht vorhanden sind und damit Strukturen, die er gerne besiedelt (*BEZZEL 1993*); insofern ist diese Art in den Planänderungsbereichen sicher und auch für das gesamte Plangebiet höchstwahrscheinlich auszuschließen.

Dies gilt nicht für den Star, der als Höhlenbrüter eine Vielzahl an Lebensräumen besiedelt, in denen jedoch ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen z.B. in Form von Astlöchern, Spechthöhlen etc. und angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche vorhanden sein müssen. Inzwischen tritt er als Kulturfolger auch immer häufiger in Siedlungsbereichen auf, wo er in Nisthilfen brütet oder aber jede Form von Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden annimmt. Dort findet er auch ein ausreichendes Nahrungsangebot, bestehend aus Larven und Wirbellosen im Frühjahr und Obst und Beeren während des Sommers und Herbstes, so wie dies im und im Umfeld des Plangebietes größtenteils auch vorhanden ist.

Auch wenn im südlichen Teil des Plangebietes ein Stillgewässer vorhanden ist, fehlen dort nicht nur naturnahe gewässergebundene Strukturen, sondern auch weitere Fließgewässer oder größere Stillgewässer, die eine Verbindung in den umgebenden Landschaftsraum herstellen könnten. Darüber hinaus bestehen dort für den Eisvogel mit seinen spezifischen Lebensraumansprüchen auch keine Brutmöglichkeiten, die er im Bereich von Abbruchkanten, Steilufeln vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in Form von Brutröhren gräbt oder diese auch in Wurzeltellern umgestürzter Bäume anlegt. Da derartige Strukturen fehlen, ist im Plangebiet nicht mit dem Eisvogel zu rechnen.

2.4.3 Amphibien

Planungsrelevante Amphibienarten sind weder im FIS gemeldet noch bei der Stadt Ibbenbüren bekannt. Unabhängig davon besteht der Hinweis seitens der UNB, das südlich liegende RRB hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit von Amphibien zu berücksichtigen (*KREIS STEINFURT 2020*). Bei einer entsprechenden Kontrolle am 28.05.2020 wurde ein Amphibienbesatz festgestellt; bei der dabei nachgewiesenen Art handelt es sich um einen Wasserfrosch.

zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 130 'Münsterstraße-Ost' in Ibbenbüren

- Stufe IB: Vorprüfung der Wirkfaktoren •

3.0 Stufe IB: Vorprüfung der Wirkfaktoren

3.1 Beschreibung des Vorhabens

3.1.1 Vorhabenbeschreibung und geplante Festsetzungen

Die Stadt Ibbenbüren beabsichtigt mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 130 'Münsterstraße-Ost' das Ziel, das Angebot an Wohngrundstücken zu erhöhen bzw. der diesbezüglichen Nachfrage gerecht zu werden. Daher sollen dort zwei nicht mehr genutzte Freiflächen – es handelt sich dabei um ehemalige Kinderspielplätze – sowie ausreichend große, rückwärtig gelegene Gartenflächen durch eine Verschiebung von Baugrenzen zu Wohnbauflächen entwickelt werden (s. nachfolgende Abbildungen 9 und 10).

Für die beiden Änderungsbereiche des Bebauungsplans Nr. 130 gilt die Festsetzung Allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,3 und einer zweigeschossigen Bebaubarkeit. Die Verkehrsflächen werden im Bebauungsplan durch Anlieger- bzw. Wohnstraßen in Form der Osningsstraße sowie des Nienkamps bzw. des Südrings festgesetzt.

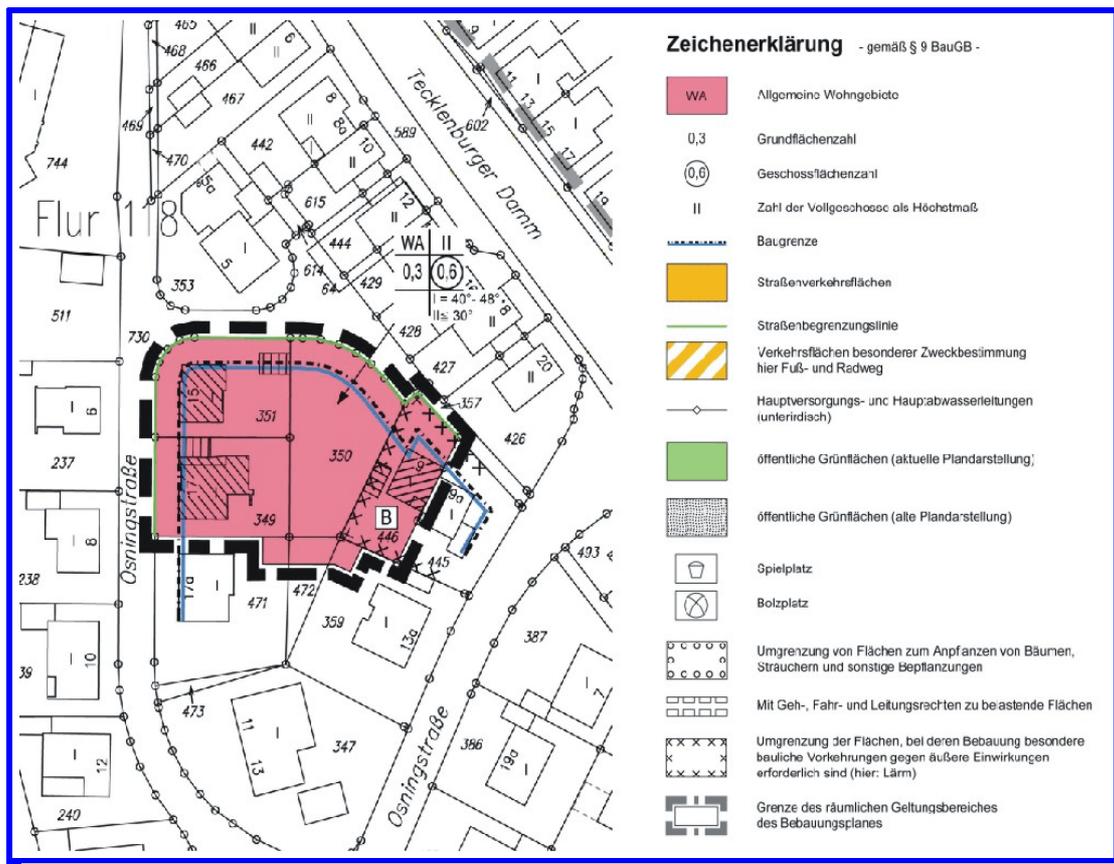


Abb. 10: Änderungsbereich Nord des Bebauungsplans Nr.130 (STADT IBBENBÜREN 2020)

zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 130 'Münsterstraße-Ost' in Ibbenbüren

- Stufe IB: Vorprüfung der Wirkfaktoren •

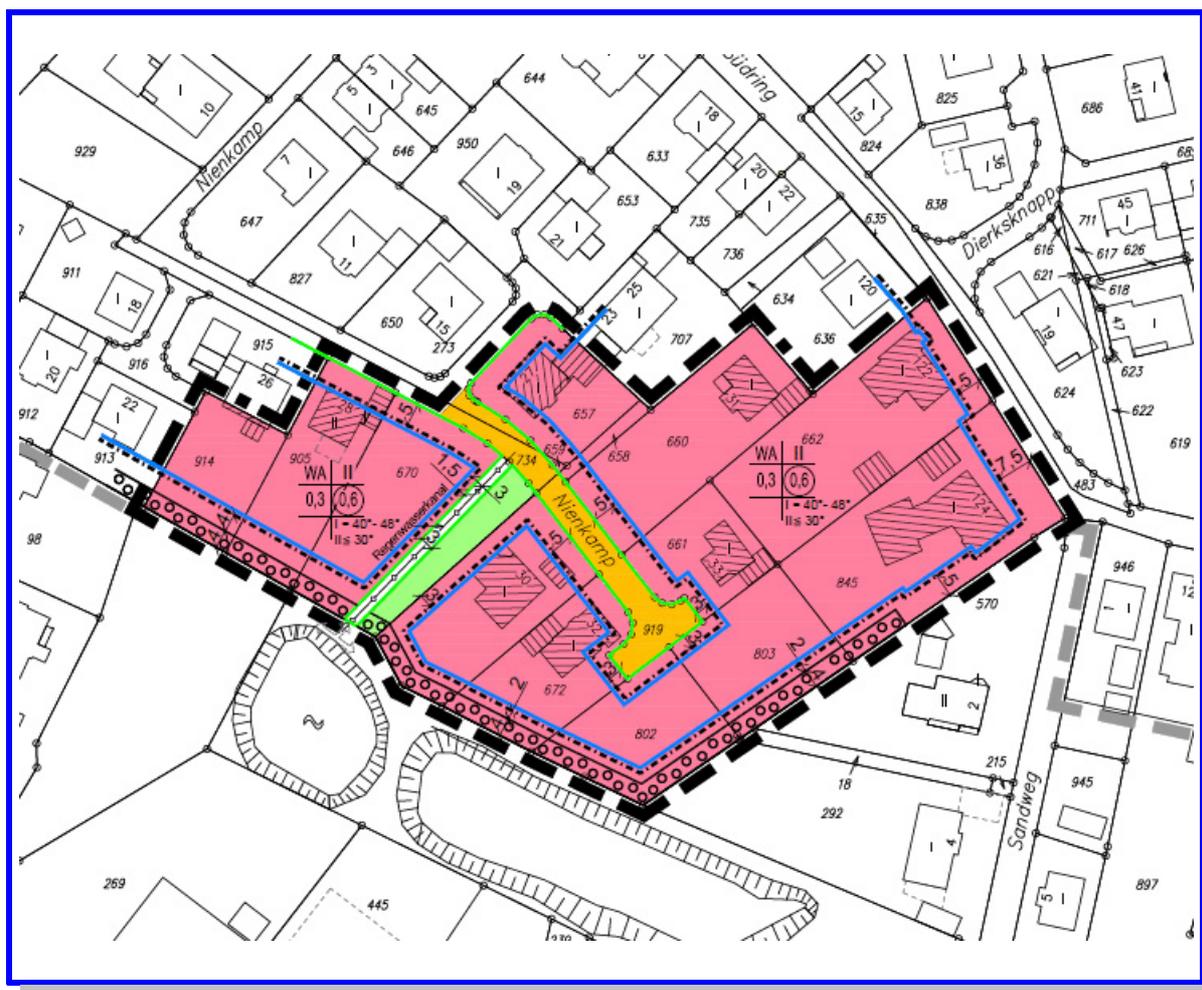


Abb. 11: Änderungsbereich Süd des Bebauungsplans Nr. 130 (STADT IBBENBÜREN 2020)

3.1.2 Ermittlung der Wirkfaktoren

Im Zuge der Realisierung der geplanten Nutzungen bzw. Festsetzungen des Bebauungsplans sind einerseits heute nicht mehr genutzte Spielplätze mit Rasenflächen und seitlich stehenden Laubbäumen mit Strauchpflanzungen im Unterwuchs sowie andererseits einige den Wohnhäusern zuzuordnende Ziergärten betroffen. Dort muss der Vegetationsbestand, der sich heute zum allergrößten Teil aus Gräsern, Stauden und einigen Gehölzen zusammensetzt, einer zukünftigen Bebauung weichen. Im Zuge der Baufeldräumung muss dafür ein Großteil der vorhandenen Vegetationsstrukturen im Bereich der Baufelder entfernt werden.

Mit der Herstellung der vorgesehenen Bebauung kommt es sukzessive zu einer Inanspruchnahme in Form von Wohngebäuden einschließlich Neuversiegelung durch Grundstückszufahrten und Zuwegungen sowie zu einer Inanspruchnahme durch Ziergärten. In allen Teilen des

zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 130 'Münsterstraße-Ost' in Ibbenbüren

- Stufe IB: Vorprüfung der Wirkfaktoren •

Plangebietes sind darüber hinaus im Rahmen des Neubaus von Wohngebäuden auch Bodenbewegungen und Auskofferungen u.a. für die Erstellung von Kellern und Ver- und Entsorgungsleitungen erforderlich.

Im Hinblick auf die zu prüfenden Tiergruppen bzw. Arten sind dadurch folgende spezifische Wirkfaktoren zu erwarten:

- ▶ Baubedingte Wirkfaktoren
 - ▶ Baubetrieb (optische und akustische Störwirkungen, Erschütterungen, Schadstoff- und Staubemissionen) mit Bodenaushub, -zwischenlagerung und -abtransport,
 - ▶ Entfernung der Vegetation (Bäume, Sträucher und krautige Vegetation) und weiterer tierökologisch relevanter Strukturen (z.B. Nahrungsflächen, Vogelnester, Ansitzwarten etc.). Die optischen und akustischen Störwirkungen sowie Erschütterungen und Schadstoffemissionen sind bauzeitenbedingt und damit temporär.
- ▶ Anlagebedingte Wirkfaktoren
 - ▶ dauerhafte Inanspruchnahme von Teillebensräumen durch Gebäude und versiegelte Flächen (Zuwegungen, Stellplätze, Terrassen etc.)
 - ▶ sonstige Versiegelung, Aufschüttung und Bodenentnahme etc.
- ▶ Betriebsbedingte Wirkfaktoren
 - ▶ zunehmende Verlärmung,
 - ▶ weitere optische Störwirkung und Licht.

3.2 Darlegung möglicher Auswirkungen

Die wesentlichsten Auswirkungen bestehen in beiden Änderungsbereichen zum einen durch die Überbauung und Neuversiegelung heutiger Freiflächen und zum anderen durch den Verlust einzelner Gehölzstrukturen, insbesondere von Laubbäumen mit mittlerem Stammholz. Ferner sind zusätzliche Störungen, weitere optische Störreize (z.B. Licht) und auch Lärm durch zunehmende Fahrzeugbewegungen und Bewohner zu nennen. In diesem Zusammenhang ist jedoch festzustellen, dass diese letztgenannte Zusatzbelastung allenfalls marginal ist, da beide Nachverdichtungsbereiche auch heute schon einer diesbezüglichen Vorbelastung durch die direkt benachbarten Nutzungen (Wohngebiet mit Anliegerstraßen) unterliegen.

Allgemein gesehen lassen sich folgende mögliche Auswirkungen sowohl bau-, anlage- und betriebsbedingter Art ableiten:

- ▶ Tötung und Störung von Tieren durch Bautätigkeiten und Baumaßnahmen,
- ▶ Verlust bzw. Beeinträchtigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten und
- ▶ Verlust bzw. Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten.

4.0 Stufe IC: Prognose der Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die o.g. und ggf. vorkommenden planungsrelevanten Arten sind im Hinblick auf eine vorhabenbezogene Betroffenheit und die etwaige Auslösung artenschutzrechtlicher Konflikte näher zu prüfen. Diese Analyse erfolgt unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren und Auswirkungen sowie unter Einbeziehung der Lebensraumsprüche dieser Arten.

4.1 Überschlägige Betroffenheitsanalyse

Die im Plangebiet und dessen Umfeld vorkommenden planungsrelevanten Tierarten müssen durch das Vorhaben nicht unbedingt in einer Weise betroffen sein, die zu einem direkten Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG führt. Keine oder eine unerhebliche Betroffenheit liegt vor, wenn beispielsweise die hier lebenden Fledermäuse und Vögel das Plangebiet nicht oder nur in sehr geringem Maße und unregelmäßig nutzen und damit keine essenziellen Habitate einzelner Arten betroffen sind oder die ökologische Funktion der Lebensstätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird. Weiterhin ist nicht von einer maßgeblichen Betroffenheit auszugehen, wenn einzelne Arten unempfindlich auf das Vorhaben reagieren und keine Individuen getötet, verletzt bzw. beschädigt werden.

Auf Grundlage der o.g. Aspekte wird nachfolgend überschlägig geprüft, ob bei den Arten, bei denen ein Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld unterstellt wird, Beeinträchtigungen bzw. artenschutzrechtlich relevante Konflikte auftreten können. Unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte und insbesondere der aufgezeigten Wirkungen lässt sich folgende Prognose erstellen:

Bei den gebäudebewohnenden Fledermäusen, d.h. bei Breitflügel- und Zwergfledermaus und ggf. weiteren Arten wie z.B. der Teichfledermaus, die Quartiere in den sich in der Nachbarschaft befindlichen Wohngebäuden besitzen könnten, ist keine Auslösung artenschutzrechtlicher Konflikte im Zuge der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans zu erwarten, da diese Gebäude durch die vorgesehene städtebauliche Planung, d.h. durch die Nachverdichtung zunächst nicht betroffen sind. Auch etwaige zusätzliche Auswirkungen – z.B. durch Licht – sind als marginal zu werten und werden i.d.R. von den meisten Siedlungsarten toleriert. Sollten jedoch bestehende Gebäude um- oder angebaut bzw. saniert werden, müssten zur Vermeidung potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte entsprechende Kontrollen im Sinne des innerhalb des Kreises Steinfurt angewandten spezifischen Fachprotokolls vorgenommen werden; nur auf diesem Wege lassen sich daraus resultierende Eingriffstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wirkungsvoll vermeiden.

zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 130 'Münsterstraße-Ost' in Ibbenbüren

- Stufe IC: Prognose der Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 BnatSchG •

Für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse, die hier im untersuchten Siedlungsraum allerdings nicht erwartet werden, konnten im Bereich der in Frage kommenden Baumsubstanz zumeist keine von ihnen als Quartiere nutzbaren Höhlungen, Spalten oder ähnliche Strukturen ermittelt werden.

Eine Ausnahme davon bilden die beiden alten Kirschbäume auf dem Flurstück 802, die sich außerhalb der Baugrenzen befinden. Aufgrund der nicht gegebenen Zugänglichkeit – es handelt sich hier um eine private Gartenfläche – konnte die Überprüfung einer etwaigen Quartiernutzung nicht stattfinden. Diese ist jedoch auch erst bei einer konkreten Bauvoranfrage sinnvollerweise durchzuführen, da sich die tatsächliche Nutzung durch Tiere bis dahin u.U. anders darstellt als heute.

Weiterhin ist festzustellen, dass bei der Umsetzung der Planung keine lokal bedeutenden Nahrungsflächen für die im Siedlungsraum vorkommenden Fledermäuse verloren gehen werden. Auch sind keine Strukturen betroffen, die eine Funktion als Flugstraße aufweisen.

Abschließend lässt sich damit aus Sicht der Fledermäuse feststellen, dass mit der Umsetzung des Bebauungsplans die Tötung einzelner Individuen und die Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, sofern keine bestehende Bausubstanz durch Umbau oder Abbruch betroffen ist und das o.g. Quartierpotenzial im Bereich der beiden alten Kirschbäume erhalten bleibt.

Artenschutzrechtlich relevante Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG werden daher für die Fledermäuse nicht erwartet.

Bruten planungsrelevanter Vogelarten sind aufgrund der Lebensraum- und Habitatstrukturen im Plangebiet und in dessen Randbereich beim Star und ggf. beim Turmfalke und Waldkauz möglich. Alle weiteren in Kap. 2.4.2 diskutierten Arten sind dagegen als Brutvögel nicht zu erwarten.

Durch die vorgesehene Nachverdichtung bzw. Bebauung muss jedoch von keiner direkten Betroffenheit dieser Arten ausgegangen werden, da weder einzelne Individuen getötet noch ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder essenziellen Nahrungsflächen zerstört werden können, da ein etwaiger Brutplatz von Turmfalke oder Waldkauz außerhalb des Plangebietes liegt. Auch beim Star lassen sich entsprechende Konflikte ausschließen, solange während der Vogelbrutzeit keine Gebäude mit etwaigen Nischen als Nistplatz umgebaut oder Bäume mit entsprechenden Nisthilfen oder Quartierpotenzial entfernt werden. Sollte dies erforderlich werden, ist eine Kontrolle auf Basis des o.g. Fachprotokolls bzw. ein frühzeitiges Umhängen von entsprechenden Nistkästen (im Herbst vor der nachfolgende Brutperiode) notwendig.

Um auch zu erwartende Konflikte baubedingter Störungen in benachbarten Bereichen mit der etwaigen Aufgabe des Brutgeschäftes und der dauerhaften Folge einer Revieraufgabe bei den

zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 130 'Münsterstraße-Ost' in Ibbenbüren

- Stufe IC: Prognose der Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 BnatSchG •
-

besonders geschützten, jedoch nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten zu vermeiden, sind darüber hinaus die üblichen Regelungen zum Beginn der Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit erforderlich.

Diesbezüglich sind die Bestimmungen gemäß § 39 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu beachten; danach darf die Entfernung entsprechender Gehölze nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar vorgenommen werden.

Abschließend lässt sich bei Berücksichtigung dieser hier genannten Vorgaben für die oben genannten planungsrelevanten Vogelarten feststellen, dass artenschutzrechtlich relevante Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG ausgeschlossen werden können, sofern ein ausreichender Schutz der beiden o.g. Kirschbäume vorgenommen wird oder eine entsprechende fachgutachterliche Kontrolle stattfindet, sofern eine Entnahme dieser Bäume erforderlich werden sollte.

Unabhängig davon sollte im weiteren Planungsprozess in den Bereichen mit Nachverdichtung ein Schutz von Bäumen mit einem Stammdurchmesser > 20 cm angestrebt werden.

Darüber hinaus ist ein Schutz der im südlich liegenden RRB lebenden Amphibien als besonders geschützte Arten erforderlich. Zu diesem Zweck muss während der Bauphase an der gesamten südlichen Grenze des Planänderungsbereiches Süd bzw. entlang der dort gelegenen und von Neubaumaßnahmen betroffenen Grundstücke ein temporärer Amphibienschutzzaun errichtet werden. Dieser ist jeweils an der westlichen und östlichen Grundstücksgrenze um 10 m nach Norden zu verlängern.

Etwaig vorgesehene Kellerschächte sind außerdem durch ein engmaschiges Rost, das ein Hineinfallen von Tieren verhindert, abzudecken.

5.0 Resümee

Unter Berücksichtigung der Ausstattung des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 130 'Münsterstraße-Ost' mit entsprechenden Lebensraumstrukturen auf der einen Seite und den dort u.U. vorkommenden Fledermausarten und planungsrelevanten Vogelarten auf der anderen Seite lassen sich artenschutzrechtlich begründete Konflikte gemäß der Vorgabe des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG zunächst nicht vollständig ausschließen.

Bei den Fledermäusen ist keine Auslösung artenschutzrechtlicher Konflikte im Zuge der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans zu erwarten, da im Grundsatz zunächst keine Gebäude durch die vorgesehene städtebauliche Planung, d.h. durch die Nachverdichtung betroffen sind. Auch werden zusätzliche Auswirkungen durch Licht infolge der Neubebauung als marginal eingestuft. Nur in dem Fall, wenn bestehende Gebäude um- oder angebaut bzw. saniert werden sollen, muss zur Vermeidung potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte eine entsprechende Kontrolle mit Hilfe des beim Kreis Steinfurt angewandten Fachprotokolls vorgenommen werden, um artenschutzrechtliche Eingriffstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG wirkungsvoll zu vermeiden.

Aus Sicht der hier untersuchten planungsrelevanten Vogelarten ist festzuhalten, dass weder einzelne Individuen getötet noch ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder essenziellen Nahrungsflächen zerstört werden. Dies ist u.a. dadurch begründet, dass ein etwaiger Brutplatz von Turmfalke oder Waldkauz außerhalb des Plangebietes liegt und auch beim Star mögliche Konflikte in der Regel nicht bei der vorgesehenen Nachverdichtung zu erwarten sind. Lediglich bei der Entfernung von Bäumen mit entsprechenden Nisthilfen oder Quartierpotenzial oder bei einem Gebäudeumbau, -abbruch und einer entsprechenden Sanierung sind artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen möglich. Um schließlich auch diese auszuschließen, wird ein frühzeitiges Umhängen von Nisthilfen, ein entsprechender Baumschutz oder eine Gehölz- und/oder Gebäudekontrolle durch einen Sachverständigen auf Basis des o.g. Fachprotokolls und darüber hinaus Regelungen zum Beginn der Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit – auch zum Schutz der besonders geschützten, jedoch nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten – in Anlehnung an § 39 BNatSchG erforderlich.

Abschließend lässt sich bei Beachtung dieser hier genannten Vorgaben für die oben genannten planungsrelevanten Vogelarten feststellen, dass artenschutzrechtlich relevante Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG vermieden werden können. Damit können die Voraussetzungen geschaffen werden, eine aus artenschutzrechtlicher Sicht begründete Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplans Nr. 130 'Münsterstraße-Ost' in Ibbenbüren zu erwirken.

6.0 Literatur

Bezzel, E. (1993):

Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Passeriformes - Singvögel. Wiesbaden: Aula-Verlag.

Kaiser, M. (2020):

Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Stand 30.04.2020. – Homepage der LANUV: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (<http://naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>), abgerufen am 15.05.2020

Kiel, E.-F. (2007):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf (Selbstverlag MUNLV), 257 S.

Kreis Steinfurt (2020):

Antwort als E-Mail zur Abfrage planungsrelevanter Tierarten zum Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 130 - Mail der Unteren Naturschutzbehörde vom 31.01.2020, Steinfurt

MKULNV NRW (Hrsg.) (2017):

Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearbeitet durch FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MWEBWV / MKULNV (2010):

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf

Stadt Ibbenbüren (2020):

Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 130 'Münsterstraße-Ost'. Erarbeitet durch den Fachdienst Stadtplanung und Bauleitplanung des Technischen Rathauses der Stadt Ibbenbüren, Ibbenbüren

Anhang 1

Im Hinblick auf Nester und Höhlungen begutachtete Bäume, Nordteil

Nr.	Name der Baumart		BHD [cm]	Wuchstyp	Höhlungen, Astlöcher, etc.	Totholz, Astbrüche, Mulmstellen	Bemerkun- gen
	deutsch	botanisch					
1	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	34	HSt., BR	-	-	Taubennest
2	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	10	HSt., BR	-	-	-
3	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	42	HSt., BR	-	-	-
4	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	35	HSt., BR	2 Höhlenansätze, max. 5 cm	-	Nistkasten
5	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	43	HSt., BR	2 Höhlenansätze, max. 5 cm	-	Nistkasten
6	Schwarzkiefer	<i>Pinus nigra</i>	52	HSt., BR	-	-	mit Efeu bewachsen
7	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	31	HSt., BR	1 Höhlenansatz, max. 5 cm tief	-	-
8	Ahorn	<i>Acer spec.</i>	36	HSt., BR	3 Höhlenansätze, max. 5 cm	Stammfäule	Nistkasten, Nest
9	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	36	HSt., BR	3 Höhlenansätze, max. 5 cm	viel Totholz	abgestorbene Krone, Trockenschäden

Es bedeuten:

BHD = Brusthöhendurchmesser, gemessen in 1,3 m Höhe

BHD-Klassen (s. dazu Anlage 2):

I = 7 cm - <14 cm II = 14 cm - <38 cm III = 38 cm - <50 cm IV = 50 cm - <79 cm V = 80 - 120 cm

Wuchstyp und Stand: Hst = Hochstamm, sol. = solitär, BG = Baumgruppe, BR = Baumreihe

Anhang 2

Im Hinblick auf Nester und Höhlungen begutachtete Bäume, Südteil

Nr.	Name der Baumart		BHD [cm]	Wuchstyp	Höhlungen, Astlöcher, etc.	Totholz, Astbrüche, Mulmstellen	Bemerkungen
	deutsch	botanisch					
1	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	30	HSt., BG	-	-	-
2	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	37	HSt., BG	-	-	-
3	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	28	HSt., BG	-	-	-
4	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	40	HSt., BR	-	-	-
5	Ahorn	<i>Acer spec.</i>	40	HSt., BR	-	-	-
6	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	32	HSt., BR	-	-	-
7	Ahorn	<i>Acer spec.</i>	30	HSt., BR	-	-	-
8	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	34	HSt., BR	-	-	-
9	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	23	HSt., BR	-	-	-
10	Amerikani- sche Eiche	<i>Quercus rubra</i>	61	HSt., BR	Höhlung in Rindenwulst	-	geringfügig ausgeprägt
11	Amerikani- sche Eiche	<i>Quercus rubra</i>	48	HSt., BR	Höhlung in Rindenwulst	-	geringfügig ausgeprägt
12	Amerikani- sche Eiche	<i>Quercus rubra</i>	46	HSt., BR	-	-	-
13	Ahorn	<i>Acer spec.</i>	27	HSt., BR	-	-	-
14	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	28	HSt., BR	-	-	-
15	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	30	HSt., BR	-	-	-
16	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	33	HSt., BR	-	-	Nest in Krone
17	Birke	<i>Betula pendula</i>	25	HSt., sol.	-	-	außerhalb
18	Pflaume	<i>Prunus domestica</i>	28	HSt., sol.	-	-	Nistkasten vorh.
19	Kirsche	<i>Prunus avium</i>	45	HSt., BG	Höhlung	Totholz	-
20	Kirsche	<i>Prunus avium</i>	45	HSt., BG	tiefer Stammriss	Totholz	-
21	Kirsche	<i>Prunus avium</i>	23	HSt., BG	-	-	Nistkasten vorh.
22	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	25	HSt., BR	-	-	-
23	Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>	45	HSt., BR	-	-	Nistkasten vorh.
24	Kirsche	<i>Prunus avium</i>	35	HSt., sol.	-	-	Nistkasten vorh.
25	Feldulme	<i>Ulmus carpinifolia</i>	20	HSt., sol.	-	-	-

ARTENSCHUTZVORPRÜFUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 130 'Münsterstraße-Ost' in Ibbenbüren

• Anhang •

26	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	50	HSt., BG	-	-	Nistkasten vorh.
27	Hartriegel	<i>Cornus alternifolia</i>	15	HSt., BG	-	-	Nistkasten vorh.
28	Amberbaum	<i>Liquidambar styraciflua</i>	12	HSt., sol.	-	-	Nistkasten vorh.
29	Kastanie	<i>Castanea</i>	22	HSt., sol,	-	-	-
30	Zierbirne	<i>Pyrus spec.</i>	22	HSt., BR	-	-	-
31	Zierbirne	<i>Pyrus spec.</i>	25	HSt., BR	länglicher Höhlenansatz	-	-
32	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	40	HSt., BR	-	-	-
33	Birke	<i>Betula pendula</i>	40	HSt., sol.	-	-	-
34	Walnuss	<i>Juglans regia</i>	40	HSt., sol.	-	-	-

Es bedeuten:

BHD = Brusthöhendurchmesser, gemessen in 1,3 m Höhe

BHD-Klassen (s. dazu Anlage 2):

I = 7 cm - <14 cm II = 14 cm - <38 cm III = 38 cm - <50 cm IV = 50 cm - <79 cm V = 80 - 120 cm

Wuchstyp und Stand: Hst = Hochstamm, sol. = solitär, BG = Baumgruppe, BR = Baumreihe

ARTENSCHUTZVORPRÜFUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 130 'Münsterstraße-Ost' in Ibbenbüren

- Anlagen •
-

Anlagen

Anlage 1a:

Lebensraumtypen u. Habitatstrukturen im Untersuchungsbereich Nord, M 1 : 1.000

Anlage 1b:

Lebensraumtypen u. Habitatstrukturen im Untersuchungsbereich Süd, M 1 : 1.000

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zur 1. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 130 'Münsterstraße Ost' in Ibbenbüren

- Lebensraumtypen und Habitatstrukturen -

Lebensraumtypen

-  Gehölzfläche, Baumreihe, Ufergehölz
-  Garten
-  Spielplatz
-  Platz, versiegelte Fläche
-  Straße
-  Wohngebäude, Nebengebäude
-  Mauer

Untersuchte Bäume (vgl. Anhang im Text)

-  Eberesche (BHD I)
-  Ahorn (BHD II)
-  Hainbuche (BHD II)
-  Schwarzkiefer (BHD III)
-  Hainbuche (BHD III)

Potenzielle und nachgewiesene Habitatstrukturen

-  Pot. Fledermausquartier in Gebäuden
-  Pot. Fledermausquartier in Bäumen
-  Pot. Nahrungsfläche für Fledermäuse / Vögel
-  Pot. Brutplatz für Vögel
-  Gehölz / Gebäude mit Nest, Bruthöhle oder Nisthilfe

 ASVP Untersuchungsgebiet

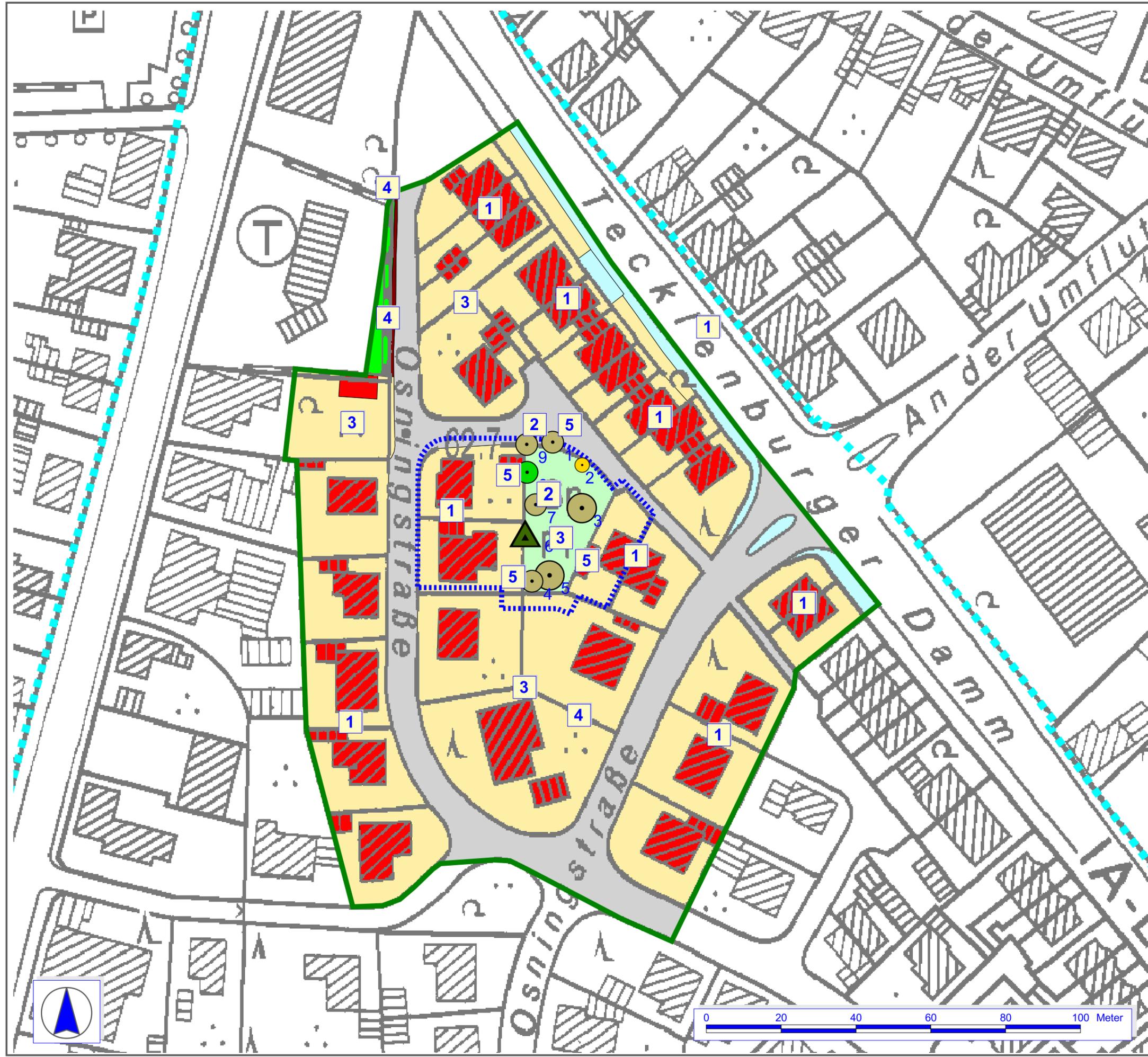
 Geltungsbereich des Bebauungsplans

 1. Änderungsbereich



Stadt Ibbenbüren
Fachdienst Stadtplanung
Alte Münsterstraße 16
49477 Ibbenbüren

Anlagen-Nr. 1a	Vorhaben ASVP zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 130 'Münsterstraße-Ost'
Projekt-Nr. 2002	Titel Lebensraumtypen und Habitatstrukturen
Ort / Lage Ibbenbüren	Maßstab 1 : 1.000
Fassung B	Datum 28.02.2021
bearbeitet schr	 dipl.-geogr. emst-friedr. schröder am tiergarten 3 48167 münster tel 02506 3747 fax 02506 304899 e-mail: info@aru-muenster.de http://www.aru-muenster.de
gezeichnet schr	
geprüft	



Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zur 1. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 130 'Münsterstraße Ost' in Ibbenbüren

- Lebensraumtypen und Habitatstrukturen -

Lebensraumtypen

	Grünland, Wiese		Spielplatz
	Böschungssaum		Weg
	Saum		Versieg. Fläche
	Garten, Grünanlage		Straße
	Stillgewässer, RRB		Gebäude
	Gehölzfläche, Baumreihe, Ufergehölz		

Untersuchte Bäume (vgl. Anhang im Text)

	BHD I		BHD II
	BHD III		BHD IV

Potenzielle und nachgewiesene Habitatstrukturen

	Pot. Fledermausquartier in Gebäuden
	Pot. Fledermausquartier in Bäumen
	Pot. Nahrungsfläche für Fledermäuse / Vögel
	Pot. Brutplatz für Vögel
	Gehölz / Gebäude mit Nest, Bruthöhle oder Nisthilfe
	ASVP Untersuchungsgebiet
	Geltungsbereich des Bebauungsplans
	1. Änderungsbereich



Stadt Ibbenbüren
Fachdienst Stadtplanung
Alte Münsterstraße 16
49477 Ibbenbüren

Anlagen-Nr. 1b	Vorhaben ASVP zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 130 'Münsterstraße-Ost'
Projekt-Nr. 2002	Titel Lebensraumtypen und Habitatstrukturen
Ort / Lage Ibbenbüren	Maßstab 1 : 1.000
Fassung B	Datum 28.02.2021
bearbeitet schr	 <small>dipl.-geogr. emst-friedr. schröder am tiergarten 3 48167 münster tel 02506 3747 fax 02506 304899 e-mail: info@aru-muenster.de http://www.aru-muenster.de</small>
gezeichnet schr	
geprüft	

